

RS OGH 1988/2/11 2Ob519/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.1988

Norm

ABGB §1299 A1

ZPO §503 E4c3

Rechtssatz

Wird eine dem Beweisführer günstige Protokollierung des Prozeßgegners über einen Geschehensablauf im internen Bereich von letzterem als unrichtig bezeichnet und ist dies nicht mehr objektiv überprüfbar, so ist eine Umkehr der Beweislast gerechtfertigt: Es obliegt hier der beklagten Partei (Krankenhaus), die ihren Prozeßstandpunkt auf die Unrichtigkeit der später übermalten Eintragungen stützt, diese Unrichtigkeit nachzuweisen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 519/87
Entscheidungstext OGH 11.02.1988 2 Ob 519/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0026309

Dokumentnummer

JJR_19880211_OGH0002_0020OB00519_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at